

# MEDIZINISCHE HOCHSCHULE HANNOVER

Klinik und Poliklinik für Plastische, Hand- und  
Wiederherstellungschirurgie  
Direktor: Prof. Dr. med. P. M. Vogt



MHH - Plastische, Hand- und Wiederherstellungschirurgie - 30625 Hannover

Frau  
Dr. Martina Bunge, MdB  
Vorsitzende Ausschuss für Gesundheit  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
Vo/rie

Hannover  
29.01.2007

Plastische, Hand- und  
Wiederherstellungschirurgie  
Zentrum für Schwerbrandverletzte  
Replantationszentrum  
Carl-Neuberg-Str. 1  
30625 Hannover

Direktor:  
Univ.-Prof. Dr. med. P. M. Vogt

Sekretariat:  
Christine Maksymiec  
Telefon: (0511) 532-8864  
Fax: (0511) 532-8890  
Email: phw@mh-hannover.de  
Internet:  
[www.plastische-chirurgie-hannover.com](http://www.plastische-chirurgie-hannover.com)

## Terminvergabe

Anmeldung:  
Frau Sölter  
Tel.: (0511) 532-8894  
Fax: (0511) 532-8891  
Montag – Freitag  
8.00-12.00 Uhr

Zentrum für Schwerbrandverletzte  
OA. Dr. Kolokythas  
Krankenhaus Oststadt-Heidehaus  
Telefon: (0511) 906-3750

## Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und Zellen (Gewebegesetz) am 07. März 2007

**Sprechzeiten:**  
Plastische und Handchirurgie  
Montag bis Donnerstag  
08.00 – 12.00 Uhr

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

Nerven- und Plexuschirurgie  
Montag  
11.00 – 13.00 Uhr

nachfolgend darf ich Ihnen nochmals die Stellungnahme unserer Fachgesellschaften, der Deutschen Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen sowie der Deutschen Gesellschaft für Verbrennungsmedizin zukommen lassen.

Tumor-Sprechstunde  
Dienstag  
10.00 – 13.00 Uhr

Im Vorfeld hatten wir bereits unsere Bedenken gegen Inhalte des Gewebegesetzes angemeldet, die die praktische Arbeit im Bereich der plastischen, rekonstruktiven Chirurgie sowie der Verbrennungschirurgie beeinträchtigen.

Verbrennungen und  
Problemwunden  
Mittwoch  
11.00 – 13.00 Uhr

Wir sehen die wesentlichen Hemmnisse des Gesetzes darin, dass Transplantationen autologen Gewebes (Rücktransplantation nach Entnahme vom selben Patienten) unter den Anwendungsbereich des Gewebegesetzes gestellt werden.

BG-Sprechstunde  
Mittwoch  
10.00 – 13.00 Uhr

Die häufigste Anwendung in unserem Fachgebiet ist die Rückverpflanzung entnommener Spenderhaut, die dann bei 4° C für bis zu sieben Tage konserviert und dann rückverpflanzt wird. Dies ist eine übliche Praxis in Verbrennungszentren, aber auch in kleineren plastisch chirurgischen Kliniken, die Brandverletzte behandeln und zum Schutze des Patienten beim Ersteingriff bereits Spenderhaut entnehmen.

Ästhetische Chirurgie  
und Brustchirurgie  
Donnerstag  
10.00 – 13.00 Uhr

Rheuma-Chirurgie der Hand  
Freitag  
13.00 – 14.00 Uhr

Privatsprechstunde  
**Prof. Dr. med. P.M. Vogt**  
Mittwoch 9.00-13.00 Uhr  
u. n. Vereinbarung  
Tel.: (0511) 532-8864  
Anmeldung:  
Frau Maksymiec

Durch die Anwendung des Gesetzes würde jede derartige Abteilung als Gewebeeinrichtung mit entsprechenden gesetzlichen Auflagen aufgefasst.

Als weitere in unseren Augen unpraktikable Bestimmung ist der § 8 c zu nennen, bei dem die Entnahme von Organen oder Geweben zum Zweck der Rückübertragung einwilligungspflichtig ist.

Bei der Mehrzahl der Patienten handelt es sich um nicht ansprechbare, intubierte und beatmete Patienten, bei denen Haut entnommen wird, damit sie einige Tage später rückverpflanzt wird oder über entsprechende Kulturverfahren durch hierfür spezialisierte Firmen zu Zelltransplantaten aufbereitet wird.

Gemäß § 8 c müsste in die Entnahme von Gewebeproben zur Anzucht von Kulturhaut somit durch einen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten eingewilligt werden. Die Notfallsituation erfordert aber eine unmittelbare Entscheidung, die in derartigen Fällen dann oftmals auch per richterlichem Beschluss nicht unmittelbar eingeholt werden kann.

Insofern bedarf es bei diesem Paragraphen einer Ausnahmeregelung für vital bedrohte Patienten. Eine derartige Formulierung ist aber in Ihrem Gesetz nicht zu finden.

Widersprechen möchten wir auch der von Ihnen vorangestellten Begründung, dass die den Gewebeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung entstehenden zusätzlichen Kosten nicht relevant seien. Im Gegenteil wird die als bewährte plastisch-rekonstruktive chirurgische Praxis durchgeführte Hautverpflanzung der Qualitätssicherung und Dokumentationsanforderung einer Gewebeeinrichtung unterstellt.

Die Fachgesellschaften der plastischen Chirurgen und Verbrennungschirurgen setzen sich in jeder Hinsicht für eine hohe Qualität von Gewebeentnahmen und Transplantationen ein und begrüßen gesetzliche Regelungen, die die Aufbereitung, Anzucht und Rückübertragung unter hohe hygienische und medizinische Standards stellen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die derzeitige Fassung des Gesetzesentwurfes die medizinische Anwendung in der Praxis zu weitreichend beeinträchtigt. Wir würden Sie daher um die Korrektur der oben genannten Bestimmungen ersuchen und stehen Ihnen mit unseren Fachvertretern Dr. Hartmann, Leiter des Verbrennungszentrums des Unfallkrankenhauses Berlin, sowie Dr. Jostkleigreve, Chefarzt des Verbrennungszentrums der Unfallklinik Dortmund, im Rahmen der geplanten Anhörung am 07.03.2007 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. P. M. Vogt  
Präsident der Deutschen Gesellschaft für Verbrennungsmedizin  
Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft der Plastischen,  
Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen